

Lehrmeister des Angeklagten war. In der Unterhaltung teilte der Angeklagte diesem mit, daß er beabsichtige, seine Meisterprüfung im Rundfunkmechanikerfach in nächster Zeit zu machen. Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine Übereinkunft darüber erzielt, daß der Angeklagte Bestandteile, die er zum Bau seines Meisterstückes benötigte, von J. beziehen kann. Nach seiner Rückkunft übergab der Angeklagte seiner Schwägerin L., die damals an der Humboldt-Universität studierte, einen Zettel, auf dem die Bestandteile verzeichnet waren, die von ihm für das Meisterstück gewünscht wurden. Zum Einkauf dieser Bestandteile wurden ihr gleichzeitig 800 DM unserer Währung übergeben. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Fr. L. mitgeteilt, daß sie zunächst versuchen solle, diese Bestandteile im demokratischen Sektor von Berlin zu besorgen und, falls es diese dort nicht gab, in Westberlin bzw. in Westdeutschland. Da sie die gewünschten Bestandteile im demokratischen Sektor nicht erhielt, wurde die Liste nach vorheriger Abmachung an den in Westdeutschland wohnenden J. geschickt. Die besagten 800 DM wurden an die Westberliner Bürgerin L. übergeben, die das Geld in Westgeld eintauschte und dann an J. schickte. Nach Erhalt der Liste schickte J. auf dem Postwege die gewünschten Bestandteile. Da die geschickten Bestandteile teurer waren als vorauszusehen war, wurde auf Vermittlung durch die Angeklagte M. die westdeutschen Bürgerinnen P. und S. gebeten, die Differenz an J. in Westgeld zu begleichen. Die Bürgerin P. schickte etwa 100 DM Westgeld und die Bürgerin S. 80 DM Westgeld an J. Anlässlich seines Besuches in der DDR erhielt die Bürgerin P. von den Angeklagten als Entschädigung für die geleistete Zahlung einen Bargeldbetrag von 400 DM der DN. Als Entschädigung für die von der Bürgerin S. geleisteten Zahlungen übergab die Angeklagte M. deren Mutter, die in Havelberg wohnhaft ist, 300,— DM der DN, 1 Heizkissen und 1 elektrischen Kochtopf.

Bei den eingeführten Gegenständen handelt es sich um 10 Valvo-Philipp-Röhren, etwa 25 abnorme Widerstände, 1 Potentiometer sowie um verschiedene Boschkondensatoren. Diese Gegenstände wurden fast ausschließlich in das Meisterstück (Oszilographen), das der Angeklagte herstellte, eingebaut. Die genannten Ersatzteile oder ein gleichwertiger Ersatz konnten zur damaligen Zeit auch im Gebiet der DDR käuflich erworben werden. Auch konnte der Angeklagte ein anderes Meisterstück anfertigen, wozu keine sogenannten Westbestandteile erforderlich waren.

Im Mai 1958 hatte der Zeuge H. aus V. ein Fernsehgerät gekauft und den VEB Elektro in Havelberg mit der Montage der Fernsehantenne beauftragt. Sofort nach Auftragserteilung schickte der VEB seine Fernsehmonteure zum Zeugen H., die gleichzeitig das notwendige Montage-Material mitgenommen hatten. Da am betreffenden Sonnabend infolge des starken Windes die Montagearbeiten nicht durchgeführt werden konnten, kehrten die Monteure in den Betrieb zurück und teilten dem Zeugen H. mit, daß sie am kommenden Mittwoch die Arbeiten durchführen würden. Am nächsten Tag hatte der Angeklagte in V. zu tun und hierbei erfahren, daß der Zeuge H. sich ein Fernsehgerät angeschafft hatte. Der Angeklagte begab sich zum genannten Zeugen und unterhielt sich mit ihm über den bevorstehenden Fernsehantennenbau. Da er jedoch erfuhr, daß der Auftrag bereits vergeben war, entfernte er sich wieder und kam am Abend des gleichen Tages erneut zum Zeugen H. Während der Unterhaltung erklärte der Angeklagte, daß er die Antenne bereits am morgigen Tage aufstellen könne und gleichzeitig eine Blitzschutzanlage anbringen könne. Bei dieser Gelegenheit erklärte u. a. der Angeklagte, daß er in V. schon viel Antennen aufgestellt und hier laufend zu tun habe. Weiterhin sagte er dem Zeugen, daß der VEB genügend Aufträge hat und sicher keinen großen Wert auf diese

Arbeit legt. Nachdem der Angeklagte nunmehr den Auftrag vom Zeugen H. zur Antennenmontage erhalten hatte, nahm er die gelieferten Materialien des VEB mit nach Havelberg und ließ sie dem VEB Elektro vor die Tür legen mit einem Zettel, auf dem die Worte standen: „Zu Hein nicht kommen.“

Dadurch, daß dem VEB Elektro der Auftrag bzgl. des Antennenbaus durch den Angeklagten entzogen wurde, ist diesem Betrieb ein Schaden von etwa 70 DM entstanden.

Der Angeklagte M. hat im Zeitraum von 1955 bis zu seiner Festnahme laufend gegen die Preisordnung 63, 64, 65, die für sein Fachgebiet maßgebend waren, verstoßen.

Im genannten Zeitraum hat sich der Angeklagte bei Reparaturarbeiten in 894 Fällen einen Mehrerlös von insgesamt 1077,66 DM verschafft. Dies geschah dadurch, daß der Angeklagte bei elektromechanischen Arbeiten die Std.-Verr.-Sätze falsch in Rechnung stellte. In den meisten Fällen hielt er sich nicht an die tarifvertraglichen Bestimmungen seiner Berufsgruppe und berechnete die Std.-Sätze ganz willkürlich.

Der Angeklagten M. ist durch Anklage und Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt worden, daß sie gemeinschaftlich mit ihrem Mann dem Fr. L. 800 DM übergab, die dafür Rundfunkbestandteile in der Westzone einkaufen sollte. Die Beweisaufnahme ergab, daß die Angeklagte M. hiervon nichts wußte und es ihr Ehemann allein tat. Dieser Sachverhalt ist in der Hauptverhandlung festgestellt und beruht auf den Einlassungen der Angeklagten, auf den Bekundungen der Zeugen sowie auf den Gutachten der drei Sachverständigen.

Der Angeklagte M. beauftragte die Bürgerin L., die von ihm näher bezeichneten Gegenstände illegal in das Gebiet der DDR einführen zu lassen. Die illegale Einfuhr der Rundfunkbestandteile geschah durch den Bürger J. unter Mitwirkung des Fr. I. auf dem Postwege. Bei Letztgenannter nützte der Angeklagte die verwandtschaftlichen Beziehungen aus. In dieser Hinsicht ist es von Bedeutung, ob die Einfuhr von einem Bürger der DDR oder der Westzone erfolgt. Fest steht, daß die Waren auf illegalem Wege in das Gebiet der DDR eingeführt wurden. Der Angeklagte M. mußte sich also zunächst wegen eines Vergehens gem. § 2 HSchG i. d. F. des § 39 StEG i. V. mit § 48 StGB verantworten.

Der Angeklagte machte sich durch die Übergabe der 800 DM an Fr. L. strafbar, weil dies mit dem Hinweis geschah, daß das Geld nach Westberlin bzw. nach Westdeutschland gelangen soll. Auch in diesem Fall betätigte sich der Angeklagte als Anstifter. Es ist strafbar nach § 1 Buchst. a) § 12 d. AO über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln i. V. mit § 9 StVO. Der Angeklagte M. hat sich des weiteren eines Vergehens gegen das Gesetz zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs schuldig gemacht, indem er an seinen ehemaligen Lehrmeister J. die Forderungen in der Form begleichen ließ, daß andere Westbürger in seinem Auftrag dieses taten. Es handelt sich hierbei um die Bürgerin S. und P., die an J. 180 DM Westgeld überwiesen. Die Angeklagten haben als Gegenleistung der Bürgerin S. 400 DM und der Mutter der Bürgerin S. 1 Heizkissen und 1 Kochtopf, der Bürgerin P. 400 DM der DN gegeben. Nach § 2 d. Ges. zur Regelung des Innerdeutschen Zahlungsverkehrs dürfen an Westgläubiger die Forderungen nur in der Form beglichen werden, daß die Forderungssumme auf ein Konto im Gebiet der DDR eingezahlt wird. Solche Manipulationen verstoßen gegen das genannte Gesetz und sind strafbar gem. §§ 1, 2 u. 10, 16 i. V. mit § 9 StVO!

Wegen letztgenannter Straftat mußte sich auch die Angeklagte M. verantworten. In Hinsicht des Angeklagten